

Karl-Peter Fritzsche

Zum Verhältnis von Menschenrechtsbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung – Gemeinsamkeiten verstehen und gestalten

Zusammenfassung

Trotz vieler Gemeinsamkeiten zwischen den Menschenrechten und der nachhaltigen Entwicklung wird ihr Verhältnis oft auf die Differenz von Menschenrechts- und Umweltschutz reduziert. Ähnlich ist im Bildungsbereich das Verhältnis von Menschenrechtsbildung (MRB) und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) eher durch Abgrenzung denn durch Kooperation gekennzeichnet. Der Beitrag will unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit beider Ansätze Gemeinsamkeiten entdecken helfen, um die Notwendigkeit und Möglichkeiten des zusammen Arbeitens aufzuzeigen. Abschließend werden fünf Gemeinsamkeiten betont: MRB und BNE basieren beide auf dem Recht auf Bildung, sie haben eine globale Perspektive, sie reflektieren die politischen Rahmenbedingungen, sie haben eine kritische Ausrichtung und sie zielen auf einen kulturellen Wandel.

Schlüsselworte: Menschenrechtsbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Gemeinsamkeiten, Synergien

Abstract

Despite many commonalities between human rights and sustainable development, their relationship is often reduced to the difference between human rights protection, on the one hand, and environmental protection, on the other. Similarly, in the field of education, the feature of their relationship is to draw clear borderlines against each other instead of cooperation. In order to demonstrate the need for and possibilities of working together between the two approaches, this paper will decipher their commonalities without the exclusion of the uniqueness of each approach. As concluding remarks, five commonalities are presented: Human Rights Education and Education for Sustainable Development are both based on the right to education, they share a global perspective, they reflect upon the political circumstances, they have a critical orientation, and they pursue the aim of a cultural change.

Keywords: Human Rights Education, Education for Sustainable Development, Commonalities, Synergies

Lingua Franca und Leitprinzip

Sowohl die „Menschenrechte“ wie die „Nachhaltige Entwicklung“ haben sich in den globalen politisch-moralischen Dis-

kursen eine Schlüsselstellung erobert. Während den Menschenrechten mittlerweile von prominenter Seite zugesprochen wird, sie seien zur Lingua Franca des weltweiten moralischen Diskurses geworden (Baldissone 2010) hat sich fast gleichzeitig ein Schlüsselbegriff zum vermeintlichen Leitprinzip des 21. Jh. entwickelt – die nachhaltige Entwicklung.

Beiden Ansätzen ist die Einsicht in die Notwendigkeit aufgeklärter und mündiger Bürger/-innen zur Verwirklichung ihrer Ziele gemeinsam wie auch die Hochschätzung von Bildung als Königsweg dieses Wandels. Der Anspruch ist, sowohl Menschenrechts- und Nachhaltigkeitswissen zu vermitteln, als auch ein Werte- und Verantwortungsbewusstsein in einem globalen Horizont zu entwickeln, um Handlungsbereitschaften und -kompetenzen zu fördern, die es ermöglichen, dass Menschen ihre Lebensverhältnisse menschenrechtlich und zukunftsfähig gestalten.

Trotz konzeptioneller Nähe und politischer Komplementarität zwischen den Menschenrechten und der nachhaltigen Entwicklung erleben wir in der Praxis eher Distanz und Konkurrenz der jeweiligen politischen und pädagogischen Akteure wie der zivilgesellschaftlich Engagierten, Konkurrenz v.a. um die wichtigen Ressourcen Aufmerksamkeit und Engagementbereitschaft. Gerade im Bildungsbereich erfahren wir bei den Anbietern der Menschenrechtsbildung (MRB) und der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) nur wenig Kooperation(sbereitschaft). Behindert wird die Zusammenarbeit aber nicht nur durch ressourcenorientierte Abwehrhaltungen, sondern auch durch ein beachtliches Maß an Unsicherheit über Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Menschenrechten und der nachhaltigen Entwicklung. Diese Unsicherheit beruht zu einem Teil auf der noch fehlenden Profilschärfe des „Containerbegriffes“ der nachhaltigen Entwicklung (Vogt 2009, S.111), zum anderen Teil wird sie bedingt durch die vielfältigen Inhalte und Zielsetzungen der Menschenrechte und der nachhaltigen Entwicklung und deren kontroverse Auslegung. Die folgenden Ausführungen werden sowohl einige markante Unterschiede als auch vielfältige, oft unterbelichtete Gemeinsamkeiten zwischen den Menschenrechten und der nachhaltigen Entwicklung herausarbeiten, um dadurch gemeinsame Handlungsspielräume für die Bildner/-innen zu markieren.

Menschenrechtsschutz vs. Umweltschutz?

Menschenrechte wie die nachhaltige Entwicklung sind als Schutz-Reaktionen auf Bedrohungserfahrungen entstanden.

Menschenrechte sollen die Menschen vor Fremdbestimmung und Diskriminierung schützen. Zwei Prinzipien haben den jahrhundertelangen Entwicklungsprozess der Menschenrechte bestimmt: individuelle Selbstbestimmung und Nicht-Diskriminierung. Die epochalen Unrechtserfahrungen des Nationalsozialismus haben 1948 mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Durchbruch des internationalen Menschenrechtsschutzsystems geführt. Menschenrechte haben sich in ihrer Entwicklung und Ausweitung in drei Generationen ausdifferenziert. Die erste Generation der politisch-bürgerlichen Rechte, die zweite Generation der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und die dritte Generation der Solidarrechte. Vor dem Hintergrund der ideologischen Blockauseinandersetzungen zwischen Kapitalismus und Staatssozialismus gab es jahrzehntlang eine Debatte über die Zweitrangigkeit der Menschenrechte der zweiten Generation. Erst seit der Wiener Weltmensenrechtskonferenz 1993 und dem dort verabschiedeten Diktum der Unteilbarkeit kam es zu einer Trendwende und zur anhaltenden und längst noch nicht abgeschlossenen Aufwertung bislang vernachlässigter oder ausgegrenzter wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte.

Auch die nachhaltige Entwicklung ist als eine Schutzreaktion zu verstehen. Sie reagiert primär – so ist zumindest (noch) ihre vorherrschende Selbstdarstellung und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit – auf die Bedrohung von Natur und Umwelt durch die globale ökologische Krise. Wegweisend definierte 1987 das Abschlussdokument der UN-Weltkommission für Umwelt und Entwicklung „Unsere gemeinsame Zukunft“, auch als Brundtland-Bericht bekannt geworden, die neue Leitidee: „Sustainable development is development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs“ (WCED 1987, S. 43).

Nachhaltige Entwicklung bedeutet also, dass die heutigen Generationen Verantwortung übernehmen für die Zukünftigen. Die Wahrnehmung der Grenzen des Wachstums und der nicht grenzenlos erneuerbaren Ressource Natur haben zu dem Imperativ der Selbstbegrenzung geführt. Damit zukünftige Generationen überhaupt noch in ausreichendem Maße natürliche Ressourcen vorfinden, um ihre Grundbedürfnisse befriedigen zu können, sind sie darauf angewiesen, dass heutige Generationen ihren bisherigen Entwicklungstyp verändern und nicht mehr verbrauchen, als sich ersetzen lässt.

Mit dieser Zielsetzung unterscheidet sich das Konzept der nachhaltigen Entwicklung deutlich von den Menschenrechten. Dies ist ein Prinzip, das sich aus dem bisherigen Verständnis von menschenrechtlichen Ansprüchen nicht begründen lässt, gleichwohl aber moralisch und politisch gewollt sein kann (Lohmann 2012, S. 438ff.). Wenn man in dieser ökologischen Generationenverantwortung den Kern der nachhaltigen Entwicklung sieht, dann kann man durchaus zu folgendem Urteil gelangen: „The two concepts have different roots and serve different purposes. The Universal Declaration of Human Rights is intended to create a social and political order guaranteeing the development of every individual human person and of humanity as a whole. Starting with the rights of the individual, it sets out the basic prerequisites for a just social order. It is not immediately concerned with preserving the planet. The concept of sustainability has developed out of the dis-

turbing awareness that human activity has sparked off an inexorable process of destruction“ (Vischer 2004, S. 48).

Umweltpolitische und entwicklungspolitische Wurzeln

Wenn man sich jedoch die Entstehungsgeschichte des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung vergegenwärtigt, dann kann man zeigen, dass die Idee der Nachhaltigkeit nicht nur eine neue Art der Problemsicht auf die globalen ökologischen Probleme und Grenzen des Wachstums bietet, sondern eine dreifache „Neurahmung des Entwicklungsbegriffs (leistet), indem erstens die Globalität der Problemlagen, zweitens die systematische Verschränkung von ökologischen, sozialen und ökonomischen Entwicklungsbedingungen und drittens die ‚Nachhaltigkeit‘ des jeweiligen Entwicklungsmodells auch für zukünftige Generationen in den Vordergrund gerückt wird“ (Brand/Jochum 2000, S. 174).

Da Prozesse der Globalisierung immer stärker zur Verknüpfung unterschiedlicher Bereiche wie Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft führen, werden auch die Krisen in diesen Bereichen nicht mehr isoliert, sondern integriert anzugehen sein. Aus dieser integrativen Perspektive wurde die Armut in den Entwicklungsländern als eines der Schlüsselprobleme der globalen Krisen identifiziert. Armut wird vorrangig auf den Entwicklungsgraben zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zurückgeführt, ein Graben, der auch durch die ungleiche Nutzung der natürlichen Ressourcen verursacht wird.

Es wird deshalb als erforderlich angesehen, dass das Prinzip der Gerechtigkeit nicht nur zwischen den Generationen, sondern auch innerhalb einer Generation Anwendung findet. Es wäre verantwortungslos (und politisch nicht durchsetzbar), künftige Generationen ohne Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse der heutigen Generationen schützen zu wollen, v.a. derjenigen, die gegenwärtig in ihren Möglichkeiten besonders benachteiligt sind, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen. Somit gelangt im Rahmen der Konzeption der nachhaltigen Entwicklung auch der Schutz besonders verletzlicher Gruppen in den Blick: Menschen, die in Armut leben und Frauen.

Während es auf der Weltumweltkonferenz von Stockholm 1972 noch vorrangig um Belange des Umweltschutzes ging, ist es seit dem „Erdgipfel“ von Rio das Anliegen gewesen, nicht nur eine Strategie globalen und zukunftsfähigen Umweltschutzes zu entwickeln. Es ging bei dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung um die Zusammenführung von umwelt- und entwicklungspolitischen Zielen und Strategien. In der Präambel zur Agenda 21 (1992) heißt es wegweisend: „Durch eine Vereinigung von Umwelt- und Entwicklungsinteressen und ihre stärkere Beachtung kann es uns jedoch gelingen, die Deckung der Grundbedürfnisse, die Verbesserung des Lebensstandards aller Menschen, einen größeren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der Ökosysteme und eine gesicherte, gedeichlichere Zukunft zu gewährleisten“ (Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung 1992). Von Anbeginn enthält jedoch diese Bedürfnisorientierung des Ansatzes auch Stoff für tiefe Kontroversen: „But two crucial questions remain unanswered: ‚What needs, and whose needs? (...) Are the needs in question those of the global consumer class or those of the enormous number of have-nots?‘“ (Sachs 1997, S. 74).

Kontroversen um nachhaltige Entwicklung und Menschenrechte

Nach Rio wurde die integrative Perspektive der nachhaltigen Entwicklung diskursprägend und wirkungsmächtig im „Drei-Säulen-Modell“ auf den Begriff gebracht. Danach besteht nachhaltige Entwicklung sowohl aus einer ökologischen Säule wie auch aus einer Säule wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit. Die drei Säulen werden als gleichwertig und unteilbar angesehen. Dieses Verständnis ist aber unter den Vertreterinnen und Vertretern einer nachhaltigen Entwicklung umstritten. Der Diskurs über die Definition von nachhaltiger Entwicklung ist ein „andauerndes Ringen um die Deutungshoheit. Drei Streitfragen dominieren die Auseinandersetzungen“ (Brand/Jochum 2000, S. 175f.):

- 1) Der Streit um die integrative Perspektive: Sind alle drei Säulen gleichwertig oder kommt der ökologischen die Priorität zu? Sollte man deshalb eher ein „Ein-Säulen-Modell“ bevorzugen oder ein Pyramiden-Modell, in dem die Umweltbelange vorrangig berücksichtigt werden, da sie den Handlungskorridor für die sozialen und wirtschaftlichen Ziele markieren?
- 2) Der Streit um die intragenerative Perspektive: Wann ist das Ziel sozialer Gerechtigkeit gesichert und welche Wege sind angemessen? Zunehmend rücken auch soziale Unterschiede bei Umweltbelastungen in das politische Blickfeld.
- 3) Der Streit um die intergenerative Perspektive: Wie viel Rücksicht müssen die heutigen Generationen auf die Künftigen nehmen? Müssen alle die gleiche Rücksicht nehmen und wer entscheidet darüber? Stehen die Entwicklungs- und Schwellenländer in gleicher Weise in der Pflicht wie die Industrieländer?

Da unter dem Label Nachhaltige Entwicklung zusammengefügt wurde, „was eigentlich politische Fliehkraft hat“ (Bachmann 2002, S. 1), wird Nachhaltigkeit ein Konfliktthema der Umwelt-, Entwicklungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik bleiben. Verstärkt werden diese Konflikte noch durch unterschiedliche regionale Wahrnehmungen der Aufgaben und Chancen der nachhaltigen Entwicklung. Während beispielsweise „die Ergebnisse der UNCED-Konferenz von Rio 1992 im Norden im wesentlichen als umweltpolitisches Programm wahrgenommen (wurden), waren sie für den Süden der Wiedereinstieg in die Entwicklungs- und Verteilungsdebatte nach einem verlorenen Jahrzehnt“ (Spangenberg 2003, S. 654).

Aus der skizzierten Kontroversität und Heterogenität der nachhaltigen Entwicklung ergibt sich ein differenzierter Blick auf ihr Verhältnis zu den Menschenrechten. Wir müssen fragen: Welche nachhaltige Entwicklung steht mit welchen Menschenrechten in Beziehung? Welche Säule hat mit welcher Generation der Menschenrechte die meisten gemeinsamen Schnittflächen? Offensichtlich ist die ökologische Säule der nachhaltigen Entwicklung am weitesten von einer Menschenrechtsperspektive entfernt. Das Eigene der Logik nachhaltiger Entwicklung im Verhältnis zu den Menschenrechten sind ihre Prinzipien der (Generationen-)Verantwortung und Begrenzung sowie ihre Anerkennung der Natur als schutzbedürftige Ressource zukünftigen menschlichen Lebens. Die Prinzipien der Selbstbegrenzung und der Generationenverantwortung unter-

scheiden sich von den Menschenrechtsprinzipien der Selbstbestimmung und individuellen Berechtigung. Allerdings handelt es sich nicht um einen antagonistischen Unterschied, sondern um einen der Ergänzung. Menschenrechtliche Selbstbestimmung war nie grenzenlos, sondern findet in den Selbstbestimmungsrechten aller anderen stets seine Grenzen. Diese soziale Grenze wird nun ergänzt durch die ökologische Grenze.

Da jedoch auch im Menschenrechtsdiskurs der Umwelt- und Klimaschutz in ihrer Bedeutung für den Schutz wichtiger Menschenrechte (Leben, Nahrung, Wasser) entdeckt wurden, gilt es zu zeigen, wo die Differenz zwischen beiden Ansätzen liegt (Kirschschräger/Kirschschräger 2008). Anders als die nachhaltige Entwicklung haben die Menschenrechte einen klaren Gegenwartsfokus. Das sich entwickelnde Menschenrecht auf saubere Umwelt soll die heute lebenden Menschen vor Umweltschäden schützen, da diese die Wahrnehmung bereits bestehender Menschenrechte behindern. Menschenrechtlicher Schutz umfasst nicht die Verantwortung für künftige Generationen, sondern reflektiert die Interessen der heutigen Generationen, zu Lebzeiten vor den größten Umweltschäden geschützt zu werden.

Eine gemeinsame Perspektive für zwei kontroverse Ansätze?

Eine größere Nähe als bei Umweltthemen zeigen Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung hingegen in ihrer Herausforderung durch globale Entwicklungsprobleme und in ihrer Bereitschaft, auf diese Probleme konzeptionell wie praktisch zu reagieren. Das Verhältnis von Entwicklung und Menschenrechten bzw. von Entwicklungspolitik und Menschenrechtspolitik hat eine lange Geschichte und geht auf die Gründung der Vereinten Nationen zurück: Neben der Säule ‚Frieden und Sicherheit‘ waren ‚Entwicklung‘ und ‚Menschenrechte‘ die beiden anderen tragenden ideellen Säulen der UN. Aus der angestrebten Einheit wurde in der Zeit des Kalten Krieges jedoch eine weitgehend separate Entwicklung der Programme, Institutionen, und Interessenvertretungen der drei Säulen. „Those were the years ... when the United Nations Development Programme (UNDP) was focusing almost exclusively on economic development issues without integrating human rights into its programme analysis and planning...“ (ECLAC 2007, S. 5).

Bereits in dieser Zeit entwickelten sich aber schon die Forderungen der so genannten ‚Entwicklungsländer‘ nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung und der Anerkennung eines Menschenrechts auf Entwicklung. Die Debatte um dieses Menschenrecht zeigte Ende der 70er und in den 80ern des vorigen Jahrhunderts noch deutlich die Spuren des Kalten Krieges. Groß und berechtigt waren die Befürchtungen, dass ein Menschenrecht auf Entwicklung gegen die Umsetzung der politischen und bürgerlichen Menschenrechte ausgespielt werden würde: Erst wenn entsprechende Entwicklungsrückstände aufgeholt sein würden, könne man sich der vollen Umsetzung dieser politischen und bürgerlichen Rechte zuwenden. Die Verabschiedung einer rechtlich nicht bindenden UN-Erklärung 1986 stellte einen Kompromiss zwischen den erstarkenden „not yet developed countries“ und den Industrieländern dar. Erst mit dem Ende der Blockauseinandersetzung begannen ein internationaler Prozess der Aufwertung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte) und eine systematische Hinwendung der Menschenrechtspolitik zu Fragen

der Entwicklung und der Armutbekämpfung. In dieser Zeit der Wiederannäherung der Entwicklungs- und Menschenrechtsdimension wurde auch eine mehrfache konzeptionelle Veränderung des Entwicklungsbegriffs möglich, durch die zunächst ein einseitig ökonomisches und später auch ein vorrangig ökologisches Entwicklungsverständnis überwunden und durch eine ganzheitliche Deutung ‚menschlicher Entwicklung‘ ersetzt wurde.

Auch die Entwicklung der Menschenrechte war also durch eine tiefe Kontroverse über ihr Selbstverständnis und über die Wertigkeit unterschiedlicher Menschenrechtsgenerationen geprägt. Zwar forderte das Diktum der Weltkonferenz von 1993 die Unteilbarkeit aller Menschenrechte, doch die Auseinandersetzungen sind nicht völlig verstummt. Diese menschenrechtliche Kontroverse weist starke Parallelen zur Kontroverse über die Gleichwertigkeit der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung auf. Während die Nachhaltigkeitskontroverse jedoch der grundlegenden und ursprünglichen Verknüpfung von Umwelt- und Entwicklungspolitik geschuldet ist, hat sich die Kontroverse um die Gleichrangigkeit von Freiheits-, Teilnahme- und Teilhaberechten erst historisch im Prozess der Ausweitung menschenrechtlicher Schutzgüter herausgebildet. Das Verhältnis beider kontroverser Ansätze unterliegt internationalen Wandlungsprozessen. So konstatierte im Jahr 2000 der Bericht zur Menschlichen Entwicklung: „Bis zum letzten Jahrzehnt bewegten sich menschliche Entwicklung und Menschenrechte konzeptionell und praktisch auf zwei parallel verlaufenden Bahnen (...). Heute nähern sich jedoch diese Konzepte und Aktionen einander an, sodass der Abstand zwischen der Agenda der menschlichen Entwicklung und der Menschenrechtsagenda geringer wird. Die politische Unterstützung für beide Seiten wächst, und es entstehen neue Chancen für Partnerschaften und Bündnisse“ (DGVN 2000, S. 2).

Wäre die Entwicklung eines Menschenrechts auf nachhaltige Entwicklung eine Lösung für das künftige wechselseitige Verhältnis? Wahrscheinlich ist dies politisch nicht durchsetzbar, gleichwohl lassen sich bereits jetzt die vielen entwicklungsrelevanten Menschenrechte (z.B. Nahrung, Gesundheit, Bildung) nutzen, um auch die nachhaltige Entwicklung menschenrechtlich zu stärken. Seit Ende der 1990er Jahre wird diese Strategie – maßgeblich beeinflusst durch die Politik des „human rights main streaming“ des damaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan – unter dem Label des menschenrechtsbasierten Ansatzes praktiziert. In der Entwicklungspolitik verändert dieser Ansatz die Sichtweise und die Art der Kritik (BMZ 2010). Aus einem Entwicklungsproblem wird eine Beeinträchtigung oder Verletzung der Menschenrechte bestimmter Personen oder Personengruppen. Aus bedürftigen Zielgruppen, die auf die Wohltätigkeit von Entwicklungshilfe warten, werden Rechtsträger, die ihre Rechte einfordern. Staatliche Akteure werden als verantwortlich angesehen, den Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus den internationalen Menschenrechtsverträgen ergeben. Die menschenrechtlichen Prinzipien der Diskriminierungsfreiheit, der Partizipation wie auch die Rechtsorientierung bieten sich auch für eine Politik nachhaltiger Entwicklung als unverzichtbare Kriterien an.

Im Zusammenhang dieser Gemeinsamkeit zwischen den Menschenrechten und der nachhaltigen Entwicklung gilt es noch auf eine weitere sich herausbildende Gemeinsamkeit

hinzuweisen: Es ist dies die Entdeckung der „Unternehmen“ als wichtige Akteure menschenrechtlicher und nachhaltiger Entwicklung. Im Menschenrechtsdiskurs werden Unternehmen zunehmend als Akteure anerkannt, deren Verhalten Menschenrechte sowohl achten und schützen als auch verletzen kann. Unterschiedliche Modelle der unternehmerischen Corporate Social Responsibility und der Selbstverpflichtung werden diskutiert und teilweise auch praktiziert. Darüber hinaus werden aber auch Forderungen nach verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen laut, die dann auch extern überprüft werden können und deren Nicht-Befolgung sanktioniert werden kann. Mit ähnlicher Orientierung werden Modelle unternehmerischer Verantwortung für nachhaltige Entwicklung erarbeitet (INEF 2010-2012).

Durch Bildung zum Wandel

Aus der skizzierten Komplexität und Kontroversität der Menschenrechte und der nachhaltigen Entwicklung können wir zunächst einmal folgern: Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung müssen gelernt werden (Fritzsche 2012). Weder reichen natürliche Talente noch alltägliche Orientierungen aus, um sich zu Recht zu finden, seine Rechte einfordern zu können oder auch seine Verantwortlichkeiten wahrzunehmen. Ohne professionelle Bildungsmaßnahmen auf diesen Gebieten bleiben die Menschen ignorant, inkompetent und verantwortungslos und werden in der Folge nicht selten indifferent oder intolerant. Bildung ist für die Umsetzung und für die Entwicklung der Menschenrechte wie für die nachhaltige Entwicklung unverzichtbar! Die Agenda 21 formulierte in ihrem Kapitel zur „Förderung der Schulbildung, des öffentlichen Bewusstseins und der beruflichen Aus- und Fortbildung“ bereits prägnant und erhellend: „Bildung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und die Verbesserung der Fähigkeit der Menschen, sich mit Umwelt- und Entwicklungsfragen auseinanderzusetzen ... die Herbeiführung eines Bewusstseinswandels bei den Menschen, damit sie in der Lage sind, ihre Anliegen in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung abzuschätzen und anzugehen ... Sie sind auch von entscheidender Bedeutung für die Schaffung eines ökologischen und eines ethischen Bewusstseins sowie von Werten und Einstellungen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind, sowie für eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung ...“ (www.bne-portal.de/coremedia/generator/unesco/de/02__UN-Dekade_20BNE/01__Was_20ist_20BNE/Agenda_2021.html).

Angesichts des Entwicklungsstandes der nachhaltigen Entwicklung ist die Aufgabe der BNE für deren Umsetzung noch weit reichender als die der MRB für die Verwirklichung der Menschenrechte. Während die MRB vorrangig das Wissen über und Verstehen von bestehenden Normen, Institutionen und Mechanismen des Menschenrechtsschutzes vermitteln muss, ist es die Aufgabe der BNE, „Gestaltungskompetenzen“ (de Haan 2008) zu fördern, die dazu beitragen können, zu allererst die motivationalen und politischen Bedingungen für die Nachhaltige Entwicklung herzustellen. Auch wenn die Entwicklung der Menschenrechte noch kein abgeschlossener Prozess ist und die MRB auch Kompetenzen fördern soll, die zur Weiterentwicklung der Menschenrechte befähigen sollen, so

sind die Menschenrechte doch weit mehr als ‚nur‘ eine Leitidee: vielfache Schutzsysteme, Überwachungsmechanismen und Beschwerdemöglichkeiten wurden institutionalisiert. Im Vergleich hierzu ist der Entwicklungsprozess der nachhaltigen Entwicklung noch viel offener und weniger institutionalisiert. Nachhaltige Entwicklung ist weitgehend noch eine Leitidee und ein politisches Projekt, für das es immer wieder aufs Neue den politischen Willen der Verantwortlichen zu mobilisieren gilt.

Beide Ansätze haben im Rahmen der jeweiligen UN-Dekaden wichtige internationale und nationale Unterstützung erhalten und sind mittlerweile weit mehr als eine Vision. Auch wenn die Praxis oft hinter den Zielstellungen zurückbleibt und die zu verzeichnenden Fortschritte in unterschiedlichen Regionen und Ländern auch unterschiedlich ausfallen, darf konstatiert werden: MRB und BNE sind beide im Aufwind (Fritzsche 2012; Michelsen/Rode 2012).

Bei ihrer konzeptionellen Profilierung, praktischen Umsetzung und Professionalisierung sind MRB und BNE mit sehr ähnlichen Herausforderungen und Hindernissen konfrontiert. Beide Bildungsansätze sind konfrontiert mit den je eigenen Kontroversen der Theorie, Ideologie und Politik ihrer Gegenstandsbereiche. Zunächst sind es die kontroversen Beurteilungen der Generationen der Menschenrechte und der Säulen der nachhaltigen Entwicklung; dann die kontroversen Interpretationen, was als Verletzung von Menschenrechten anzuerkennen und was als nicht-nachhaltige Entwicklung zu identifizieren ist. Schließlich kommen noch die kontroversen Perspektiven der unterschiedlichen Bezugswissenschaften hinzu: Sozial-, Rechts-, Wirtschafts- und Naturwissenschaften. Das Profil der jeweiligen MRB und BNE wird maßgeblich dadurch geprägt, wie sie diese Kontroversen aufnehmen, darstellen und bearbeiten.

Eine Folge dieser Heterogenität ist es, dass MRB und BNE oft nur als ‚halbierte‘ oder eindimensionale Bildung praktiziert werden: So wie es in der MRB oft zur Vernachlässigung der zweiten und dritten Generation der Menschenrechte kommt und die bürgerlich-politischen Menschenrechte im Zentrum der Bildungsangebote stehen, so zeigt sich auch bei der BNE – beispielsweise bei der Auszeichnung erfolgreicher Dekade-Projekte in Deutschland – dass die ökologische Säule bevorzugt behandelt wird.

In stärkerem Ausmaß als in der MRB ist die Kontroversität in der BNE noch dadurch bedingt, dass, die BNE ein Zusammenschluss von zwei vorher unabhängigen Bildungsansätzen ist. Ähnlich wie die nachhaltige Entwicklung aus einem Zusammenschluss der Bereiche Umwelt und Entwicklung entstand, so ist auch die BNE aus einer Zusammenführung der Umweltbildung und dem Globalen Lernen hervorgegangen. Trotz der Zusammenführung unter einem Dach verbleibt eine parallele Existenz und Entwicklung mit eigenständigen Akzentuierungen. Während die Umweltbildung auf einen verantwortungsvollen und zukunftsfähigen Umgang mit der Umwelt fokussiert, rückt das Globale Lernen die räumliche und politische Dimension der Globalisierung ins Zentrum wie auch die der sozialen Gerechtigkeit. Im Globalen Lernen ist eine Orientierung zumindest am Wertehorizont der Menschenrechte immer schon gegeben gewesen. Globales Lernen „bearbeitet Themen aus einer wertebasierten Haltung heraus, orientiert sich an den Menschenrechten, am Grundsatz der sozialen Gerechtig-

keit und am Konzept der nachhaltigen Entwicklung“ (Stiftung Bildung und Entwicklung 2008).

Im Unterschied zu den parallelen Ansätzen innerhalb der BNE sehe ich bei der MRB eher eine Ausdifferenzierung und ergänzende Entwicklung von Ansätzen, die in der MRB bereits angelegt, aber nicht vertieft oder anders akzentuiert behandelt werden, wie beispielsweise bei der Interkulturellen Bildung und der ‚Education for Democratic Citizenship‘. Gleichwohl ist auch die MRB nicht aus dem Nichts entstanden und hat starke Wurzeln – zumindest in Deutschland – in der politischen Bildung und hat aus dieser ‚Tradition‘ auch erhebliche Überschneidungen zum Globalen Lernen, das ja ebenfalls hier seine Ursprünge hat (Moegling et al. 2010).

In der Vielfalt kontroverser Schwerpunkte auf beiden Seiten liegt ein oft noch ungenutztes Potenzial, diejenigen Themen und Probleme gemeinsam aufzugreifen, für die es sowohl im Rahmen der Menschenrechte wie der nachhaltigen Entwicklung Lösungsangebote gibt. Die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung erkennen unter der Perspektive ‚menschlicher Entwicklung‘ gleiche globale Herausforderungen und kritisieren gleiche Verletzlichkeiten und Missstände. Gerade die vergleichsweise noch zweitrangig behandelten Themen und Problemfelder der sozialen Menschenrechte und sozialen Gerechtigkeit finden in beiden Bildungsangeboten wichtige Parallelen und Ergänzungen.

Neben der Betonung von Gemeinsamkeiten gehört es aber auch zur Aufgabe von MRB und BNE, Unterschiede in den Konzeptionen der Menschenrechte und der nachhaltigen Entwicklung transparent zu machen und zu (er-)klären. Während die nachhaltige Entwicklung ihre Analysen und Kritik entlang der Schlüsselbegriffe Grundbedürfnisse, Gerechtigkeit und Verantwortung entfaltet, sind die orientierenden Begriffe der Menschenrechte Grundwerte, gleiche Würde und Berechtigung. Diese Differenz besagt nicht, dass einer der Ansätze diese Begriffe exklusiv besetzt hätte, aber ihr Stellenwert ist in den jeweiligen Ansätzen sehr verschieden. Welchen Unterschied macht es für die Kritik der Verhältnisse und Verhaltensweisen, mit welcher konzeptionellen Brille man auf sie schaut? Gerade eine Bildung der Bildner/-innen muss die Gründe und die Folgen dieser Differenz thematisieren.

Die MRB und BNE richtet sich sowohl an Schüler/-innen oder ‚den normalen Bürger‘, ‚die normale Bürgerin‘, als auch in einer entwickelten Variante an die Lehrpersonen, die MRB oder BNE anbieten: Gerade sie benötigen besondere Kompetenzen, um erfolgreich zur menschenrechtlichen und zur nachhaltigkeitsorientierten Aufklärung beitragen zu können. Bildung der Bildner/-innen! Dies gehört zu den Desiderata der MRB wie der BNE. In besonderem Maße gilt es für diejenigen, die bereichsübergreifend bilden und lernen wollen. In diesem Sinne benötigen wir eine übergreifende und integrierende Bildung.

Ich möchte abschließend fünf Perspektiven hervorheben, die MRB und BNE – über ihre thematischen Überschneidungen hinaus – in besonderer Weise miteinander teilen und die einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch nahe legen.

- 1) Eine grundlegende Gemeinsamkeit ist, dass sowohl die MRB wie die BNE auf dem Menschenrecht auf Bildung basieren. Zudem wurde die MRB selbst mittlerweile als Menschenrecht anerkannt (UNESCO 2012), und es wird

nur eine Frage der Zeit sein, dass es eine vergleichbare Deklaration für die BNE gibt. Ich möchte nur zwei zentrale Implikationen dieser menschenrechtlichen Basis hervorheben: Die Bildungsangebote müssen diskriminierungsfrei sein, wie es beispielsweise in dem Programm „Education for all“ und dessen Übertragung „BNE für alle“ zum Ausdruck kommt (VENRO 2009) und die MRB und BNE sind abhängig von Bedingungen, die sie selbst nur bedingt schaffen können, nämlich von der Bildungspolitik der Staaten.

- 2) Eine gemeinsame Perspektive von MRB und BNE ist ihre globale Orientierung, ihr Anspruch global anerkennungs-fähige Schutzinstrumente bereit zu stellen, um unterschiedlichen globalen Bedrohungen zu begegnen. Gleichzeitig sind sie konfrontiert mit regionalen und lokalen Besonderheiten. Beide Ansätze agieren in der Spannung von globalen und lokalen Werten und Normen.
- 3) Eine weitere gemeinsame Perspektive ist ihr kritischer Impetus: Es geht jeweils um die Analyse/-fähigkeit und die Kritik/-fähigkeit von Verhältnissen und Verhaltensweisen, durch die Menschenrechte verletzt und nachhaltige Entwicklung verhindert werden. Es geht um die Entwicklung von Gestaltungs-kompetenzen des Wandels. Da die Lerner/-innen aber nicht gleichermaßen betroffen sind, gilt es für beide Ansätze, Differenzierungen der Bildungsangebote zu entwickeln, die die Lerner/-innen auch in ihrer Alltagswelt abholen können und deren gesellschaftliche Stellung in Betracht ziehen. Nicht nur die spezifische Differenzierung nach verletzlichen Gruppen ist hier gemeint, sondern die Unterscheidung nach Opfern von Menschenrechtsverletzungen und Verantwortlichen des Schutzes, nach Leidtragenden nicht-nachhaltiger Entwicklung und den Verantwortlichen für diese Entwicklung. Der kritische Impetus der Bildung wird auf je unterschiedliche Resonanz stoßen.
- 4) Die kritische Orientierung von MRB und BNE verweist auf eine weitere gemeinsame Dimension: die des Politischen. Zu den Bildungszielen gehören nicht allein die Vermittlung von Normen und Standards, sondern auch die Aufklärung über Interessen und Macht, die der Umsetzung und Verwirklichung der Menschenrechte und von nachhaltiger Entwicklung entgegenstehen. Es geht deshalb sowohl um Empowerment der Verletzlichen, als auch um ‚power control‘ potentieller Verletzter. Dieser Aspekt der Machtkritik wird oft ausgeblendet oder unterschätzt. MRB ist politische MRB und BNE ist politische BNE. Gemeint ist hier keine fächerspezifische Zuordnung zur politischen Bildung, sondern die Hervorhebung der politischen Rahmenbedingungen, die den Kontext für die MRB und BNE darstellen. Daraus folgt auch, dass Bildungsziele, die allein auf individuelle Beiträge und Lösungen von Menschenrechtsverletzungen oder Problemen nicht-nachhaltiger Entwicklung orientieren, zu kurz greifen.
- 5) Dies führt uns abschließend zur letzten gemeinsamen Perspektive und Herausforderung von MRB und BNE: Angestrebt werden sowohl eine „Kultur der Menschenrechte“ (Fritzsche im Druck) wie eine „Kultur der nachhaltigen Entwicklung“. Beide Ansätze zielen auf mehr als auf die Förderung individuell Gebildeter. Ihr Ziel ist es, die Men-

schenrechte und die nachhaltige Entwicklung im kollektiven Bewusstsein und in den gesellschaftlich geteilten Verhaltensbereitschaften der Menschen zu verankern. Erforderlich sind sowohl eine dauerhafte Verankerungen der Einstellungen und ihre gesellschaftliche Verbreitung wie auch das Zusammenwirken individuellen und gemeinschaftlichen Engagements. Nicht alle müssen alles wissen, wollen und können, viele müssen jedoch so zusammenwirken (können), dass sie in ihren gemeinsamen Anstrengungen die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung stärken. Der Begriff der Kultur der nachhaltigen Entwicklung ist noch nicht so verbreitet wie der der Menschenrechtskultur und wird oft lediglich als zusätzliche vierte Säule statt als kulturelles Fundament aller drei Säulen interpretiert (Brocchi 2007). Aber zweifelsohne wird das Konzept der Kultur nachhaltiger Entwicklung an Bedeutung und Resonanz gewinnen, da sich angemessener der angestrebte mentale Wandel und die Veränderung von Lebensstilen nicht auf den Begriff bringen lassen. Auf dem Weg des kulturellen Wandels werden die MRB wie die BNE auf viele gemeinsame Hindernisse der ‚dominanten Kultur‘ treffen. Ohne eine Auseinandersetzung mit und eine Veränderung der vorherrschenden ökonomischen Denkweise und Weltansicht, wird weder eine ‚Kultur der Menschenrechte‘ noch eine ‚Kultur der Nachhaltigkeit‘ möglich sein.

Trotz der skizzierten Gemeinsamkeiten von MRB und BNE verfolgen viele ihrer Bildner/-innen ihre Ziele (noch) getrennt voneinander. Um die Chancen zu nutzen, wechselseitig voneinander zu lernen ist ein Gedanken- und Erfahrungsaustausch erforderlich. Hilfreich wäre eine wechselseitige Aufklärung über:

- die Vor- und Entwicklungsgeschichten von MRB und BNE,
- gemeinsame Herausforderungen menschlicher Entwicklung und unterschiedliche Schutzlogiken,
- das Verhältnis von Selbstbestimmung und Selbstbegrenzung, Verantwortung und Berechtigung,
- die Brücken zwischen sozialer Gerechtigkeit und sozialen Menschenrechten,
- die Gestaltbarkeit von Diskursen, in denen immer wieder neu ausgehandelt wird, was schützenswert ist und welche Wege gemeinsam beschritten werden können.

MRB und BNE sind ‚work in progress‘. Sie sind nicht auf das zu reduzieren, was in Lehrbüchern oder Deklarationen steht. MRB und BNE sind das, was die Bildner/-innen, die Bildungspolitiker/-innen und die Lerner/-innen daraus machen. Dies gilt auch für das Verhältnis von MRB und BNE.

Literatur

- Bachmann, G. (2010):** Nachhaltigkeit: Politik mit gesellschaftlicher Perspektive, APUZ, B31/2002.
- Baldissone, R. (2010):** Human rights: a lingua franca for the multiverse. In: The international Journal of Human Rights, Vol. 14, No. 7, p. 1117–1137.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (2010):** Human rights in practice. Fact sheets on a human rights based approach in development cooperation.

- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (2011):** Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik, BMZ-Strategiepapier 4/2011.
- Brand, K.-W./Jochum, G. (2000):** Der deutsche Diskurs zu Nachhaltiger Entwicklung. Abschlussbericht eines DFG-Projekts zum Thema „Sustainable Development/ Nachhaltige Entwicklung – Zur sozialen Konstruktion globaler Handlungskonzepte im Umweltdiskurs“ MPS-Texte 1/2000.
- Brocchi, D. (2007):** Die kulturelle Dimension der Nachhaltigkeit, (Online im Internet unter: www.davidebrocchi.eu/doks/2007_dimension_nachhaltigkeit.pdf [23.12.12]).
- de Haan, G. (2008):** Gestaltungskompetenz als Kompetenzkonzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung. In: Bormann, I./de Haan, G. (Hg.): Kompetenzen der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Operationalisierung, Messung, Rahmenbedingungen, Befunde: Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 23–43.
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN) (2011):** Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit: Eine bessere Zukunft für alle Herausgeber: Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP); Deutsche Ausgabe: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen.
- The Economic Commission for Latin America (ECLAC) (2007):** Sustainable Development from a Human Rights Perspective and the Challenges it Presents for the Caribbean SIDS, Discussion Paper by the ECLAC, June 2007, (Online im Internet unter: www.eclac.org/publicaciones/xml/9/29209/l.123.pdf [23.12.2012]).
- Fritzsche, K. P. (2012):** Menschenrechtsbildung. In: Pollmann, A./Lohmann, G. (Hg.) Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart, Weimar, S. 443ff.
- Fritzsche, K. P. (2013):** Menschenrechtskultur – Zwischen Vision und Wissenschaft. In: Breuer, M./Epiney, A./Haratsch, A./Schmahl, S./Weiß, N. (Hg.): Der Staat im Recht. Festschrift für Eckart Klein zum 70. Geburtstag, Berlin.
- Institut für Entwicklung und Frieden (INEF) (2010–2012):** Forschungsreihe Menschenrechte, Unternehmensverantwortung und Nachhaltige Entwicklung, (Online im Internet unter: www.humanrights-business.org/26-0-INEF-Forschungsreihe.html. [23.12.2012]).
- Kirschschläger, P./Kirschschläger, T. (Hg.) (2008):** Menschenrechte und Umwelt, Bern.
- Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (1992):** AGENDA 21, (Online im Internet unter: www.agenda21-treffpunkt.de/archiv/ag-21dok/kap01.htm [23.12.2012]).
- Lohmann, G. (2012):** Umweltzerstörung. In: Pollmann, A./Lohmann, G. (Hg.) Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart, Weimar, S. 438–443
- Michelsen, G./Rode, H. (2012):** Die Verbreitung einer Wegweisenden Idee. Der Beitrag der Un-Dekade für die Diffusion von BNE, In: Bildung für nachhaltige Entwicklung – Beiträge der Bildungsforschung, hg. vom BMBF (Online im Internet unter: www.bmbf.de/pub/bildungsforschung_band_neununddreissig.pdf [23.12.2012]).
- Moegling, K./Overwien, B./Sachs, W. (Hg.) (2010):** Globales Lernen im Politikunterricht. Immenhausen.
- Sachs, W. (1997):** Sustainable Development. In: Redclift, M./Woodgate, G. (Hg.): The International Handbook of Environmental Sociology, Cheltenham-Northampton.
- Spangenberg, J. (2003):** Soziale Nachhaltigkeit. Eine integrierte Perspektive für Deutschland. In: UTOPIE kreativ, H. 153/154 (Juli/August 2003), S. 649–661.
- Stiftung Bildung und Entwicklung (2008):** Das Konzept des Globalen Lernens, (Online im Internet unter: www.globaleducation.ch/globaleducation_de/pages/GR/GR_GnKn.php [23.12.2012]).
- United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) (2012):** UN-Erklärung für Menschenrechtsbildung und Training, (Online im Internet unter: www.unesco.de/erklarung_menschenrechtsbildung.html [23.12.2012]).
- Verband entwicklungspolitischer deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V. (VENRO) (2009):** HALBZEIT: Kurskorrekturen auf den Lernwegen zu nachhaltiger Entwicklung – Diskussionspapier 1/2009 (Langfassung), Bonn.
- Vischer, L. (2004):** Human Rights and Sustainability: Two Conflicting Notions? (Online im Internet unter: www.koed.hu/sw249/lukas.pdf [23.12.2012]).
- Vogt, M. (2009):** Prinzip Nachhaltigkeit. Ein Entwurf aus theologisch-ethischer Perspektive. München: oekom.
- World Commission on Environment and Development (WCED) (Brundtland-Bericht) (1987):** (Online im Internet unter: www.un-documents.net/ocf-ov.htm [23.12.2012]).

Prof. Dr. Karl-Peter Fritzsche

ist Professor für Politikwissenschaft an der Universität Magdeburg und ist Inhaber des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechtsbildung. Er forscht, lehrt und publiziert zu den Themen Menschenrechte, Kinderrechte, Menschenrechtsbildung, Politik und Religion.